

Elekta GmbH Deutschland

Elekta GmbH AGB

Stand: 10/2021

Brachytherapy

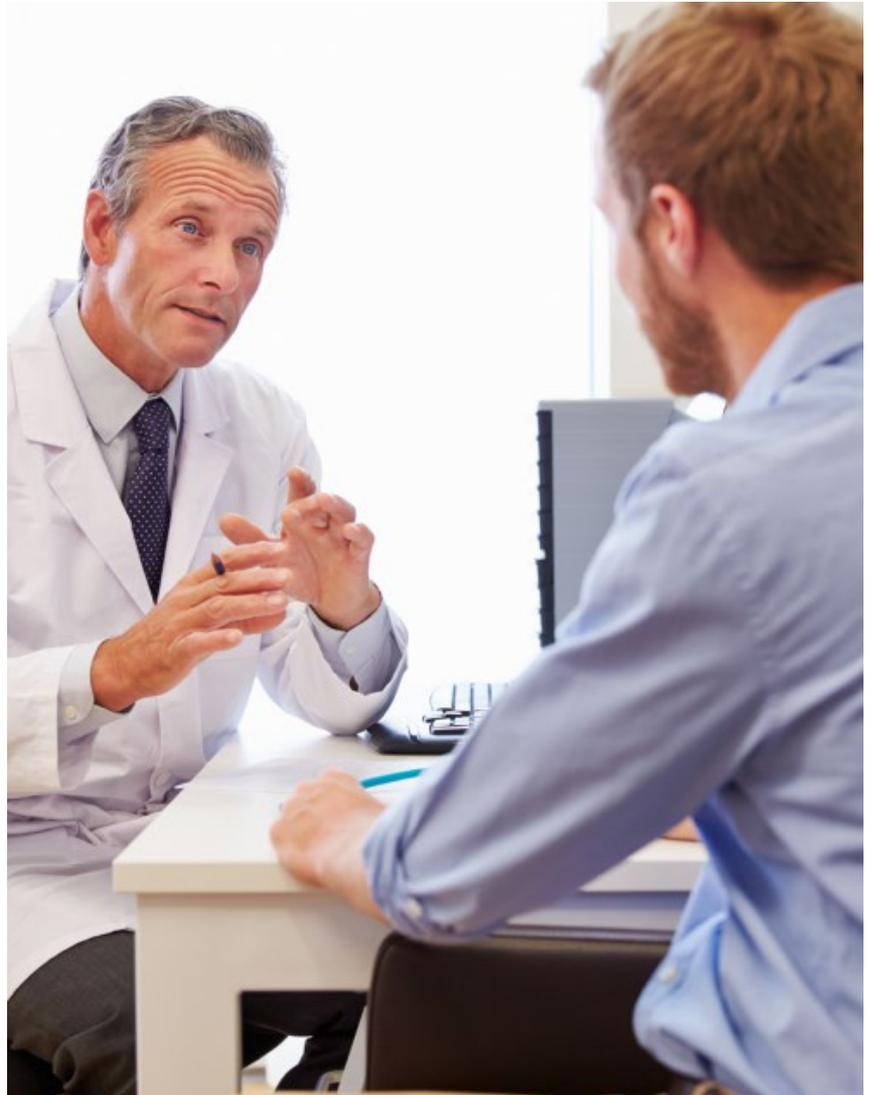
MR/RT

Oncology Informatics

Radiosurgery

Radiotherapy

Neurosurgery



ANLAGE B: ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

1. ANWENDUNGSBEREICH. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen, einschließlich sämtlicher Anlagen, regeln den Verkauf und die Lizenzierung von Hardware und Software sowie die Bereitstellung von Serviceleistungen durch den Anbieter. Zusätzliche, abweichende oder widersprüchliche Regelungen oder Bedingungen in der Ausschreibung, den Spezifikationen, der Kaufbestellung oder anderweitiger schriftlicher oder mündlichen Kommunikation seitens des Kunden sind für den Anbieter in keiner Weise bindend. Auch wenn der Anbieter solchen zusätzlichen, abweichenden oder widersprüchlichen Regelungen oder Bedingungen nicht widerspricht, stellt dies keinen Verzicht auf Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen dar.

2. DEFINITIONEN. Die folgenden in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben die folgenden Bedeutungen:

„Abnahme“ bedeutet die Entgegennahme der Produkte durch den Kunden im Einklang mit den in Abschnitt 8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Bestimmungen.

„Abnahmetest“ bedeutet das Standardprotokoll und -verfahren des Anbieters, für das Testen und/oder die Annahme der Lieferung der Hardware und/oder Software, die in ihrer jeweiligen durch den Anbieter überarbeiteten Form in diesen Vertrag als einbezogen gelten.

„Verbundene Unternehmen“ bedeutet im Hinblick auf eine bestimmte Person oder Unternehmen, jede Person/jedes Unternehmen, die/das eine solche Person/Unternehmen kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder einer gemeinschaftlichen Kontrolle untersteht. Der Begriff „Kontrolle“ bedeutet den direkten oder indirekten Eigentum der Mehrheit der ausgeübten stimmberechtigten Gesellschaftsanteile eines Unternehmens.

„Vertrag“ bedeutet der Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf/der Lizenzierung der Liefergegenstände. Er besteht aus dem Deckblatt, diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und allen beigefügten oder durch Verweisung einbezogenen Anlagen.

„Vertraglich vereinbartes Lieferdatum“ bedeutet das auf dem Deckblatt als solches angegebene Datum.

„Deckblatt“ bedeutet das vom Anbieter ausgestellte Dokument, das das Angebot des Anbieters an den Kunden enthält, dem diese Verkaufsbedingungen und alle weiteren anwendbaren Anlagen beigefügt sind.

„Liefergegenstände“ bedeutet die auf dem Deckblatt aufgelisteten Serviceleistungen, Hardware und/oder Software, die im Lieferumfang näher beschrieben werden.

„Lieferung“ bedeutet der Zeitpunkt, in dem der Anbieter seine Verpflichtung zur Lieferung gemäß der anwendbaren Handelsklausel in Bezug auf Hardware erfüllt.

„Vorgesehene Geräte“ bedeutet das vorgesehene Netzwerk und die autorisierten Arbeitsplätze, die vom Kunden betrieben werden und/oder im Lieferumfang genannt sind.

„Datum des Inkrafttretens“ bedeutet das am oberen Rand des Deckblattes vermerkte Datum.

„Endnutzer“ bedeutet die Person/Unternehmen, die die Hardware und/oder Software am Standort nutzt (gemäß Angabe auf dem Deckblatt).

„Machbarkeitsstudie“ umfasst die Unity Machbarkeitsstudie des Lieferanten, eine Standortbegutachtung, Standortbereitschaft gemäß den Standortanforderungen und Standortbegehungen durch den Lieferanten.

„Hardware“ bezeichnet den Gesamtumfang des im Lieferumfang aufgelisteten Sacheigentums gemäß der Definitionen in Abschnitt 17, einschließlich Firmware und Betriebssysteme.

„Installation“ bedeutet alle Verfahren und Aufgaben, die laut Angabe des Anbieters im Anschluss an das Eintreffen der Hardware und/oder Software am Standort von ihm ausgeführt werden müssen.

„Kündigung“ bedeutet „Rücktritt“, „kündigen“ bedeutet „zurücktreten“, „kündigt“ bedeutet „tritt zurück“ und „gekündigt“ bedeutet „zurückgetreten“, sofern Kaufvertragsrecht anwendbar ist.

„Lizenzgebühr“ bedeutet der auf dem Deckblatt angegebene Preis der Softwarelizenz.

„Entgangener Gewinn“ bedeutet der Preis abzüglich aller bereits vom Kunden an den Anbieter gezahlten Beträge und abzüglich der Gesamtkosten, die dem Anbieter und seinen Verbundenen Unternehmen für die Herstellung, Lieferung und Installation der Liefergegenstände vor Ort oder beim Erbringen der Serviceleistung entstanden wären und die der Anbieter und dessen Verbundene Unternehmen in zumutbarer Weise vermeiden können.

„Zahlungsbedingungen“ bedeutet die Zahlungsbedingungen für die Liefergegenstände wie auf dem Deckblatt dargelegt.

„Preis“ bedeutet der auf dem Deckblatt angegebene Preis der Hardware, Serviceleistungen und/oder Software.

„Produkt(e)“ bedeutet zusammenfassend Hardware und/oder Software.

„Lieferumfang“ bedeutet der Lieferumfang, der dem Deckblatt als Anlage beigefügt ist, in der die gekauften/lizenzierten Liefergegenstände aufgelistet sind.

„Lizenzgebühr“ bedeutet der auf dem Deckblatt angegebene und gemäß Abschnitt 3 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen jährlich aktualisierte Preis der Softwarelizenz.

„Serviceleistungen“ bedeutet die im Lieferumfang aufgelisteten Wartungs- und Supportdienste.

„Standort“ bedeutet der auf dem Deckblatt als solcher angegebene Ort.

„Standortanforderungen“ bedeutet die vom Anbieter definierten und dem Kunden zur Verfügung gestellten technischen Anforderungen, die der Standort zwecks Installation und Verwendung der Hardware erfüllen

muss und die einen integralen Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen darstellt.

„Software“ bedeutet sämtliche auf dem Deckblatt aufgelistete Software, die im Lieferumfang näher beschrieben wird.

„Spezifikationen“ bedeutet die am Datum des Inkrafttretens geltenden und dem Kunden zur Verfügung gestellten Spezifikationen des Anbieters.

„Verkaufsbedingungen“ bedeutet diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

„Produkte von Drittanbietern“ bedeutet Hardware- und/oder Software, die nicht vom Anbieter und seinen Verbundenen Unternehmen selbst oder auf deren direkten Auftrag hin hergestellt oder entwickelt wurden.

„Drittanbieter“ bezeichnet den Anbieter von Produkten von Drittanbietern nach der obigen Definition.

3. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Für den Fall, dass das vertraglich vereinbarte Lieferdatum für ein Produkt oder für die Bereitstellung von Serviceleistungen mehr als zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags liegt, behält sich der Anbieter das Recht vor, den Preis jährlich (a) um fünf Prozent oder (b) um die prozentuale Änderung des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verbraucherpreisindex zu erhöhen, je nachdem, welcher dieser beiden Prozentsätze niedriger ist. Im Falle von Produkten bezieht sich diese Klausel auf den Zeitraum zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem vertraglich vereinbarten Lieferdatum, im Falle von Serviceleistungen auf den Zeitraum zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem ersten Jahrestag dieses Datums (sowie jedem weiteren Jahrestag des Datum des Inkrafttretens).

4. EIGENTUMSVORBEHALT. Der Anbieter behält sich das Eigentum an der Hardware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Solange dem Anbieter das Eigentum an der Hardware vorbehalten ist, muss der Kunde angemessene Sorgfalt und Umsicht walten lassen, um die Hardware in gutem Zustand zu halten und über ihren versicherbaren Zeitwert eine Feuerversicherung und eine erweiterte Deckungsversicherung bei einer vom Anbieter akzeptierten Versicherungsgesellschaft abschließen, die dem Anbieter eventuelle Verluste erstattet. Der Kunde muss auf Anfrage des Anbieters eine solche Versicherung nachweisen. Dem Kunden ist es verboten, das Eigentum an der Hardware durch Verkauf, Sicherungsübereignung, Pfändung oder anderweitig zu übertragen oder die Hardware in einer sonstigen, die Rechte des Anbieters an ihr verletzenden Weise zu belasten oder zu veräußern.

5. VERZUG DES KUNDEN. Falls der Kunde Zahlungen nicht zum Fälligkeitsdatum begleicht, zeigt der Anbieter dem Kunden diesen Zahlungsverzug schriftlich an und ist berechtigt, alle Leistungen unter diesem Vertrag auszusetzen. Sollte der Kunde diese Zahlung nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach der Mahnung des Anbieters begleichen, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Der Vertrag gilt ab dem Datum der schriftlichen Kündigung als beendet. Sollten bereits Produkte an den Kunden ausgeliefert worden sein, hat der Anbieter das Recht, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe die betreffenden Produkte aus den Geschäftsräumen des Kunden abzuholen und zurückzunehmen und/oder zu deaktivieren. Sollte der Anbieter den Vertrag aufgrund eines vom Kunden begangenen Vertragsbruchs kündigen, ist er berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe, vom Kunden einen Betrag in Höhe des ihm Entgangenen Gewinns einzufordern, zuzüglich der ihm durch die Einforderung entstandenen Kosten in angemessenem Umfang. Der Anbieter kann die ihm nach geltendem Recht als Gläubiger des Kunden zustehenden Rechte und Sonderrechte ausüben.

6. LIEFERUNG UND RISIKO. Sofern nicht anderweitig vereinbart, liefert der Anbieter dem Kunden die Hardware CIP (gemäß Incoterms 2010) an den Standort und das Verlustrisiko der Hardware geht bei der Übergabe an das erste Transportunternehmen auf den Kunden über. Der Anbieter ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

- die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und
- dem Kunde hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

Der Anbieter unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zur Einhaltung des vertraglich vereinbarten Lieferdatums, wobei sich jedoch seine Haftung für Lieferverzögerungen auf vorhersehbare Schäden bis zu einem Wert von nicht mehr als fünf Prozent des Gesamtaufpreises (inklusive MwSt.) beschränkt, ausgenommen Fälle von vorsätzlicher Handlung oder Unterlassung sowie grober Fahrlässigkeit. Bei Aufschub des vertraglich vereinbarten Lieferdatums auf Wunsch des Kunden oder aufgrund des Versäumnisses seitens des Kunden, dem Anbieter rechtzeitig alle benötigten technischen Informationen und Daten (einschließlich Zeichnungsgenehmigungen) sowie kaufmännischen Dokumentationen vorzulegen oder die am Standort benötigten Vorbereitungen zu treffen, hat der Anbieter das Recht, die Produkte auf Risiko und Kosten des Kunden einzulagern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transport, Lager- und Versicherungskosten. In diesem Fall: (i) werden alle ausstehenden Beträge für die gelagerten Produkte unverzüglich fällig und zahlbar; (ii) werden alle Produkte als vom Kunden angenommen erachtet; und (iii) die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Eintreffen im Lager. Falls die Installation ohne Verschulden des Anbieters nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Eintreffen der Hardware am Standort vollständig durchgeführt wird, erlischt die Verpflichtung des Anbieters zum Durchführen der Installation.

7. HÖHERE GEWALT. Im Falle einer auf außerhalb einer angemessenen Kontrolle liegende Umstände – einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Naturereignisse (z.B. Hurrikane, Tsunamis, Erdbeben usw.), Streiks, Arbeitskräftemangel, Betriebsstörungen, Feuer, Unfälle, Krieg oder nationale Unruhen, Verspätungen von Frachtführern, Unterbrechung der Materialzufuhr oder Regierungsmaßnahmen (einschließlich Gesetzesänderungen) – zurückzuführenden Leistungsverzögerung seitens einer der Parteien, muss die betroffene Partei die andere rechtzeitig benachrichtigen, und der Zeitpunkt der Leistung (mit Ausnahme der Zahlung von Geldern) wird um einen Zeitraum verschoben, der besagter Verzögerung entspricht. Falls eine solche Leistungsverzögerung seitens einer der Parteien für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten andauert, kann der Anbieter diesen Vertrag in schriftlicher Form vollständig oder teilweise kündigen. In diesem Fall übernimmt der Anbieter keine Haftung und lediglich die Rechte und

Verpflichtungen, die vor dieser Kündigung entstanden sind, bleiben weiterhin bestehen.

8. ABNAHME. Bezüglich solcher Hardware, bei der die Installation im Preis inbegriffen ist, erfolgt die Abnahme durch den Kunden zum frühesten der folgenden Zeitpunkte: (1) erfolgreiche Durchführung des Abnahmetests; (2) Unterzeichnung des Abnahmeformulars des Anbieters durch den Kunden oder den Endnutzer; (3) Verwendung der Hardware durch den Kunden, den Endnutzer oder deren Vertreter, Angestellte oder Lizenznehmer; (4) sechs Monate nach dem Eintreffen der Hardware am Standort; (5) einunddreißig Tage nach dem Eintreffen der Hardware am Standort, falls die Installation ohne Verschulden des Anbieters nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Eintreffen der Hardware am Standort abgeschlossen ist. Im Falle von Hardware, bei der die Installation nicht im Preis inbegriffen ist, erfolgt die Abnahme durch den Kunden beim Eintreffen der Hardware am Standort. Bezüglich Software findet die Abnahme durch den Kunden zum frühesten der folgenden Zeitpunkte statt: (1) am nächsten Kalendertag der Verfügbarmachung der Software für den Kunden oder Endnutzer, entweder (i) auf den vorgesehenen Geräten oder (ii) per Fernnutzung oder in Form eines Cloud-basierten Dienstes; oder (2) am Kalendertag des Eintreffens der Software am Standort. Nach der Abnahme beschränken sich die Rechtsbehelfe des Kunden auf die in Abschnitt 12 genannten. Der Kunde hat das Produkt innerhalb von drei Werktagen ab dem Eintreffen am Standort vollständig zu überprüfen und dem Anbieter alle relevanten Beanstandungen und Ansprüche unverzüglich mitzuteilen. Rechtsbehelfe, die der Kunde im Hinblick auf relevante Beanstandungen oder Ansprüche im gewöhnlichen Geschäftsverlauf hätte geltend machen können, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht (a) im Falle sichtbarer Mängel innerhalb von drei Werktagen ab Eintreffen des Produkts am Standort oder (b) im Falle sonstiger Mängel innerhalb von drei Werktagen ab deren Feststellung geltend gemacht werden.

9. STORNIERUNG. Eine vom Anbieter angenommene Bestellung kann nicht vom Kunden gekündigt, storniert oder geändert werden. Bei unrechtmäßiger Kündigung dieses Vertrags durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter den Entgangenen Gewinn sowie, in angemessenem Umfang, die durch die Einforderung entstandenen Kosten zu ersetzen.

10. URHEBERRECHTLICHE HINWEISE. Der Anbieter bzw. seine Lizenzgeber sind Eigentümer aller Rechte, Titel und Nutzung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, geistige Eigentumsrechte) an den Produkten sowie an allen dem Kunden vom Anbieter bereitgestellten Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, Handbüchern und Codes. Dem Kunde ist es nicht gestattet, Vermerke über Schutzrecht, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse oder durch die Regierung eingeschränkte Rechte sowie anderweitige Urheberrechts- oder Vertraulichkeitshinweise oder -erklärungen, die (i) vom Anbieter oder dessen Lizenzgebern auf den Produkten angebracht bzw. in diese eingebettet wurden, (ii) bei der Anwendung der Produkte eingeblendet werden, oder (iii) an den Produkten, deren Verpackung, Etiketten oder sonstigen im Rahmen dieses Vertrag gelieferten Materialien angebracht sind, von ihrem Anbringungsort zu entfernen bzw. sie zu verändern oder unkenntlich zu machen. Alle diese Unterlagen und Materialien, die mit ihnen zusammenhängenden Informationen und dieser Vertrag werden dem Kunden vertraulich bereitgestellt und sind gemäß dem folgenden Abschnitt 11 zu behandeln.

11. GEHEIMHALTUNG. Sofern nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben oder mit dem Anbieter schriftlich vereinbart, erklärt sich

der Kunde damit einverstanden, alle vom Anbieter erhaltenen Information vertraulich entgegenzunehmen und aufzubewahren und mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, die er seinen eigenen vertraulichen Informationen entgegenbringt, die nicht unter dem angemessenen Standard liegen darf. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, die Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder ihre Weitergabe zu autorisieren, und die Information zu keinen anderen als den ausdrücklich vom Anbieter in schriftlicher Form genehmigten oder anderweitig zwischen Anbieter und Kunden vereinbarten Zwecken zu nutzen. Der Kunde erkennt an, dass seine Missachtung der Bestimmungen dieses Abschnitts dem Anbieter irreparable, durch Schadenersatzzahlungen nicht in angemessenem Umfang kompensierbare Schäden zufügen kann, und erkennt folglich an, dass der Anbieter einstweilige und permanente Unterlassungsansprüche im Hinblick auf erwartete, gegenwärtige oder andauernde Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts geltend machen kann, zuzüglich sonstiger dem Anbieter zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter für jegliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht entstehen, schad- und klaglos zu halten

12. HARDWARE-GEWÄHRLEISTUNG. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Mängelansprüche des Kunden mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen (für die Abschnitt 21 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt) verjähren nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Verlangt der Kunde eine Mängelbeseitigung, kann der Anbieter nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.

Der Anbieter kann bei der Reparatur Teile und Komponenten der Hardware durch aufgearbeitete Teile ersetzen, wobei die ausgetauschten Teile nach alleinigem Ermessen des Anbieters in dessen Eigentum übergehen.

Die Gewährleistung für reparierte Teile oder Ersatzteile erstreckt sich nur auf den verbleibenden Teil des ursprünglichen Gewährleistungszeitraums.

Hat der Kunde dem Anbieter nach einer ersten Aufforderung zur Mängelbeseitigung ergebnislos eine weitere angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

Etwaige Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistungen können nur im Rahmen von Ziffer 21 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geltend gemacht werden.

Jegliche Gewährleistung oder Haftung ist ausgeschlossen, falls der Gewährleistungsanspruch durch eigenes Verschulden des Kunden oder Endnutzers entsteht, insbesondere durch (1) Unfall, Fahrlässigkeit oder absichtliche Handlung oder Unterlassung; (2) Verwendung oder Lagerung der Hardware in einer nicht vom Anbieter autorisierten Art und Weise; (3) normalen Verschleiß und Abnutzung; (4) Versäumnis der vom Anbieter genannten routinemäßigen Pflege- und Wartungsmaßnahmen;

(5) Nichtergreifung der unter den jeweiligen Umständen gebotenen Vorsichtsmaßnahmen, oder (6) an der Hardware vorgenommene Veränderungen.

Sollte der Kunde es versäumen, vom Anbieter oder dessen Vertreter zur Verfügung gestellte Verbesserungen und Updates der Hardware zu implementieren, entfallen alle Verpflichtungen des Anbieters in Bezug auf die Hardware.

Für Vakuum- und Halbleiterartikel gelten ergänzend die Besonderen Gewährleistungsbedingungen für Vakuum- und Halbleiterartikel des Anbieters.

Gewährleistungen für Software und Serviceleistungen sind, soweit vorhanden, den Anlagen zu Software und Serviceleistungen (Anlage C und Anlage D) zu entnehmen.

13. PATENTE UND ANDERE GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE. Der Anbieter verpflichtet sich, den Kunden für sämtliche Forderungen Dritter, die darauf basieren, dass die Verwendung der Produkte (ausgenommen Produkte von Drittparteien) durch den Kunden gegen Patentansprüche, Betriebsgeheimnisse oder Urheberrechte verstößt, schad- und klaglos zu halten. Falls eine solche Forderung die Nutzung der Produkte durch den Kunden wesentlich beeinträchtigt, wird der Anbieter nach eigenem Ermessen: (i) die Produkte durch funktional vergleichbare, nicht rechtsverletzende Produkte ersetzen; (ii) die rechtsverletzenden Produkte dahingehend ändern, dass sie keine Verletzungen mehr darstellen, aber funktional vergleichbar bleiben; (iii) für den Kunden auf Kosten des Anbieters das Recht zur weiteren Nutzung der rechtsverletzenden Produkte erwerben; oder (iv) falls die vorausgehenden Optionen nicht wirtschaftlich vertretbar sein sollten, dem Kunden den Preis der rechtsverletzenden Produkte abzüglich Abschreibungen (basierend auf fünfjähriger linearer Abschreibung) zurückerstatten, wobei der Kunde in diesem Fall die rechtsverletzenden Produkte an den Anbieter zurückgibt. Sämtliche Forderungen, die daraus entstehen, dass der Kunde die rechtsverletzenden Produkte weiterhin benutzt, nachdem der Anbieter ihn zum Einstellen der Nutzung aufgefordert und eine der oben genannten Ersatzleistungen angeboten hat, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Die oben genannte Freistellungsverpflichtung setzt grundsätzlich voraus, dass der Kunde beim Erhalt einer aus einer Rechtsverletzung entstehenden Forderung den Anbieter unverzüglich schriftlich über diese Forderung in Kenntnis setzt, um ihm die Kontrolle über die Abwehr der Forderung zu ermöglichen, und dass der Kunde bei deren Abwehr in angemessenem Umfang mit dem Anbieter kooperiert. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrags hat der Anbieter dem Kunden gegenüber keinerlei Verpflichtungen, falls ein aufgrund von Rechtsverletzungen geltend gemachter Anspruch eine der folgenden Ursachen hat: (a) Verwendung rechtsverletzender Produkte in Kombination mit Computersoftware, Hilfsprogrammen, Hardware, Geräten, Materialien oder Diensten, die nicht vom Anbieter bereitgestellt oder schriftlich für die Nutzung genehmigt wurden; (b) Verwendung rechtsverletzender Produkte in einer Weise bzw. Umgebung oder für einen Zweck, die/der vom Anbieter weder vorgesehen noch lizenziert wurde oder den Anweisungen des Anbieters zuwiderläuft; oder (c) Modifikation der rechtsverletzenden Produkte durch den Kunden oder eine Drittpartei. Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung für Einigungen oder Vergleiche, die der Kunde ohne das schriftliche Einverständnis des Anbieters einght.

14. PRODUKTE VON DRITTPARTEIEN. Bezüglich der Produkte von Drittparteien erkennt der Kunde an und stimmt zu, dass: (a) der Kunde

diese Produkte von Drittparteien selbst ausgewählt hat ; (b) Produkte von Drittparteien vom Anbieter ausschließlich auf Anfrage und zum Nutzen des Kunden erworben werden, um dem Kunden die Mühe separater Bestellungen bei den Herstellern der Produkte von Drittparteien zu ersparen; (c) der Anbieter dazu berechtigt ist, dem Kunden eine gesonderte Bearbeitungsgebühr von fünfzehn Prozent des Preises der Produkte von Drittparteien in Rechnung zu stellen; (d) der Anbieter keine Verantwortung, Garantie, Zusicherung oder Gewährleistung für die Produkte von Drittparteien übernimmt; (e) der Kunde absolut und vorbehaltlos dazu verpflichtet ist, den Anbieter für die Produkte von Drittparteien zu bezahlen; (f) der Anbieter keine Verantwortung für die Wartung der Produkte von Drittparteien übernimmt; (g) der Kunde den Anbieter ungeachtet der Form des Verfahrens für jegliche Ansprüche schad- und klaglos hält, die aus Produkten von Drittparteien oder aus vom Hersteller der Produkte von Drittparteien oder sonstigen Beteiligten erbrachten Arbeiten oder Diensten resultieren oder mit diesen zusammenhängen; (h) der Kunde dem Anbieter auf dessen Anforderung hin sämtliche Rechte und Rechtsbehelfe überträgt, die der Kunde gegen Drittparteien hält, und in angemessenem Umfang die Schritte unternimmt, die dem Anbieter im Hinblick auf die Umsetzung der Absichten dieses Abschnitts 14 als erforderlich erscheinen. Die Rechte des Kunden im Falle von defekten Produkten einer Drittpartei sind auf die Übertragung von Rechten des Anbieters gegen die Drittpartei beschränkt. Diese Einschränkung gilt nicht, falls (i) der Mangel auf unsachgemäßen Umgang mit dem Produkt der Drittpartei zurückzuführen ist, für den der Anbieter verantwortlich ist, (ii) der Kunde seine Rechte gegenüber der Drittpartei unter Ausschöpfung des Instanzenzugs erfolglos gerichtlich geltend gemacht hat, (iii) der Kunde erfolglos die Vollstreckung einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung bei der Drittpartei betrieben hat, oder (iv) dem Kunden eine Inanspruchnahme der Drittpartei im Einzelfall nicht zumutbar ist. In solchen Fällen sind die Gewährleistungsrechte des Kunden gemäß Abschnitt 12 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen begrenzt.

15. VERTRAGSERFÜLLUNG UND KONTINUIERLICHE VERANTWORTUNG DES ENDNUTZERS. Dieser Vertrag unterliegt der laufenden Feststellung durch den Anbieter, dass der Kunde und dieser Vertrag in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften stehen, einschließlich derjenigen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Regulierung von Medizin- und pharmazeutischen Produkten, Korruptionsbekämpfung sowie Export- und Importkontrolle einschließlich Sanktionsforderungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Der Kunde gewährleistet und verpflichtet sich, die Produkte zur eigenen Nutzung in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrags zu erwerben und die Produkte nicht an eine andere Partei weiterzuverkaufen, zu exportieren oder außerhalb des Landes, in welches der Anbieter die Produkte liefert, zu reexportieren, ausgenommen zum Zweck der Lieferung an den Endnutzer. Der Kunde hat auf eigene Kosten alle Lizenzen und Dokumente, die zum Import der Produkte und möglicherweise zu deren Nutzung erforderlich sind, zu beschaffen. Die Verweigerung der Importgenehmigung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt von diesem Vertrag oder zu Entschädigungsansprüchen. Der Anbieter haftet in den folgenden Fällen nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung dieses Vertrags: (i) Änderungen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften; (ii) Verweigerung oder Verzögerung der Ausstellung einer Lizenz durch die zuständige Behörde; oder (iii) Verweigerung der Durchführung von Transaktionen mit einem bestimmten Land durch einen Drittanbieter oder Finanzdienstleister. Des Weiteren haftet der Anbieter nicht für Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung dieses Vertrags, wenn er in vernünftigem Ermessen entscheidet, dass es zu unsicher ist, einen Kundendienstmitarbeiter oder sonstiges Personal in das betreffende Land

zu entsenden. DER KUNDE WILLIGT EIN, DEN ANBIETER FÜR JEGLICHE KOSTEN, HAFTUNGSANSPRÜCHE, STRAFEN, SANKTIONEN UND BUSSGELDER SCHAD- UND KLAGLOS ZU HALTEN, DIE AUS EINER NICHTERFÜLLUNG DER BESTIMMUNGEN DIESES ABSCHNITTS DURCH DEN KUNDEN RESULTIEREN. Der Kunde hält den Anbieter für jegliche Kosten, Ansprüche, Forderungen, Haftungsansprüche, Schäden oder Verluste sowie für alle Interessen, Strafen und behördlichen sowie sonstigen geschäftlichen Kosten und Aufwendungen schad- und klaglos, die aus oder in Verbindung mit der Nutzung des Produkts durch den Kunden oder aus oder in Verbindung mit der Bereitstellung von Produkten durch den Kunden an andere Parteien, die keine Partei dieses Vertrages sind, sowie die weitergehende Nutzung der Produkte resultieren. Diese Haftungsfreistellung gilt (unter anderem) für die Haftung des Anbieters gegenüber Drittparteien, soweit diese aus der Nutzung oder dem Verkauf der Produkte resultiert, es sei denn, die Haftungsansprüche sind auf ein fahrlässiges Verhalten des Anbieters zurückzuführen.

16. KUNDENNUTZUNG UND VERANTWORTUNG. Es ist dem Kunden nicht über das gesetzlich zulässige Maß hinaus gestattet, die Software zu dekompilem, zu disassemblieren oder zu analysieren in Form eines Reverse Engineering. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Sicherheitsmaßnahmen, Virenschutz sowie Sicherungs- und Wiederherstellungsplänen für Daten, Bilder, Software und Ausrüstung. Der Anbieter übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung hinsichtlich der Wiederherstellung verlorengangener Daten oder Bilder. Bei Verwendung von nicht vom Anbieter gelieferten Teilen kann der Anbieter keine Sicherheit dafür gewährleisten, dass die Produktleistung nicht beeinträchtigt wird. Der Kunde bzw. Endnutzer und das medizinische Fachpersonal am Standort tragen die Verantwortung für alle Entscheidungen über klinische und medizinische Behandlung sowie über Diagnosebefunde. Die Produkte dürfen nur von qualifizierten Mitarbeitern oder Ärzten, die für die Verwendung der Produkte ausgebildet sind und über die nötige Erfahrung verfügen, in Betrieb genommen, betrieben oder auf sonstige Weise verwendet werden, wobei die Anweisungen des Anbieters zu befolgen sind. Aufgrund der großen Bandbreite der möglichen Anwendungen können die Produkte nicht in allen möglicherweise auftretenden Situationen getestet werden, sodass es in der Verantwortung des Kunden liegt, die Eignung unabhängiger Testverfahren und die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Produkte sicherzustellen. Die Produkte dürfen ausschließlich am Standort verwendet und nicht von dort entfernt werden. Der Kunde stellt den Anbieter und seine Verbundenen Unternehmen frei von allen Schäden und Haftungsansprüchen sowie den Kosten für das Abwehren von Ansprüchen, die aus einer Nichterfüllung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch den Kunden resultieren.

17. FIRMWARE UND BETRIEBSSYSTEME. Die Hardware kann internen Systemcode enthalten, der unterhalb der externen Benutzeroberfläche ausgeführt wird und für den Betrieb der Hardware („Firmware“) und der Ausführung der Systemsoftware („Betriebssysteme“) von essentieller Bedeutung ist. Firmware und Betriebssysteme sind in vollem Umfang Eigentum des Anbieters oder seiner Zulieferer. Ausgenommen Fälle, in denen Firmware und Betriebssystem Eigentum einer Drittpartei sind und von dieser direkt an den Kunden lizenziert werden, gewährt der Anbieter dem Kunden hiermit für die Dauer des Besitzes der Hardware eine eingeschränkte, persönliche, nicht übertragbare, nichtexklusive Lizenz zur Verwendung der anwendbaren Firmware und des Betriebssystems als Teil der normalen Verwendung und Instandhaltung der Hardware. Es ist dem Kunden nicht über das gesetzlich zulässige Maß hinaus gestattet, die Firmware oder das Betriebssystem zu kopieren, auszudrucken, zu

verändern, zu dekompilem, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln, zu dekodieren oder zu übersetzen.

18. STANDORTVORBEREITUNG UND GENEHMIGUNGEN. Der Kunde erklärt sich einverstanden, den Standort auf eigene Kosten gemäß den Standortanforderungen vorzubereiten. Die Standortvorbereitung muss alle für die Produkte relevanten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen sowie für Gebäude erfüllen. Für die Montage gelten ergänzend die dem Angebot Anbieters beigefügten Montagehinweise.

Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung der die Produkte betreffenden Genehmigungen und für die Erfüllung der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Anforderungen im Hinblick auf Transport, Installation, Besitz und Nutzung der Produkte, Gebäudedesign, Strahlenschutzwände und -barrieren, Patientenüberwachungsgeräte, Personenschutz am Arbeitsplatz und diesbezügliche Geräte und Inspektionen, Gestaltung und Positionierung von Versorgungseinrichtungen sowie anderweitige standortspezifische Details.

19. INSTALLATION. In Situationen, in denen gemäß den Angaben zum Lieferumfang der Anbieter für die Installation verantwortlich ist, veranlasst der Anbieter die Installation der Produkte am Standort. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter zwecks Durchführung der Installation angemessenen und ausreichenden Zugang zum Standort gewähren und alle angemessenen Anforderungen des Anbieters oder seines Vertreters zu erfüllen. Montagekosten werden vom Kunden getragen.

20. BERICHTE. Soweit der Anbieter dies in angemessenem Rahmen für erforderlich hält, stellt der Kunde Fallberichte und Informationen zu Patientenbehandlungen zusammen und stellt sie dem Anbieter zur Verfügung. Außerdem liefert der Kunde dem Anbieter Kopien sämtlicher Informationen über mit den Produkten zusammenhängende Ereignisse, die kraft Gesetz, nationaler Vorschriften oder geltender Empfehlungen meldepflichtig sind. Die dem Anbieter zugesendeten Berichte dürfen keinesfalls personenbezogene Daten enthalten.

21. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. DER ANBIETER HAFTET NACH DEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN

- IN FÄLLEN VON ARGLIST ODER VORSATZ,
- IN FÄLLEN DER VERLETZUNG VON LEIB, LEBEN ODER GESUNDHEIT,
- IM RAHMEN EINER EVENTUELL ÜBERNOMMENEN GARANTIE UND
- IN FÄLLEN, IN DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN EINER HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ VORLIEGEN.

DIE HAFTUNG DES ANBIETERS IN FÄLLEN GROBER FAHRLÄSSIGKEIT IST – MIT AUSNAHME VON FÄLLEN DER VERLETZUNG VON LEIB, LEBEN ODER GESUNDHEIT, IM RAHMEN EINER EVENTUELL ÜBERNOMMENEN GARANTIE SOWIE IN FÄLLEN, IN DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN EINER HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ VORLIEGEN – AUF DEN VORHERSEHBAREN, TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADEN BEGRENZT.

DARÜBER HINAUS HAFTET DER ANBIETER IN FÄLLEN EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT WEGEN DER VERLETZUNG EINER VERTRAGSPFLICHT, DEREN ERFÜLLUNG DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGS ÜBERHAUPT ERST ERMÖGLICHT UND AUF DEREN EINHALTUNG DER KUNDE REGELMÄSSIG VERTRAUEN DARF (SOG. KARDINALPFLICHT), WOBEI DIE HAFTUNG – MIT AUSNAHME VON

FÄLLEN DER VERLETZUNG VON LEIB, LEBEN ODER GESUNDHEIT, IM RAHMEN EINER EVENTUELL ÜBERNOMMENEN GARANTIE SOWIE IN FÄLLEN, IN DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN EINER HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ VORLIEGEN – AUF DEN VORHERSEHBAREN, TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADEN BEGRENZT IST.

EINE WEITERGEHENDE HAFTUNG DES ANBIETERS IST AUSGESCHLOSSEN.

SCHADENSERSATZANSPRÜCHE DES KUNDEN GEGEN DEN ANBIETER AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAG VERJÄHREN SPÄTESTENS ZWÖLF MONATE NACH DEM GESETZLICHEN VERJÄHRUNGSBEGINN. DIES GILT NICHT IN FÄLLEN VON ARGLIST, VORSATZ ODER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT, IN FÄLLEN DER VERLETZUNG VON LEIB, LEBEN ODER GESUNDHEIT, IM RAHMEN EINER EVENTUELL AUSDRÜCKLICH ÜBERNOMMENEN GARANTIE SOWIE IN FÄLLEN, IN DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN EINER HAFTUNG DES ANBIETERS NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ VORLIEGEN.

DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DIESER ABSCHNITTS 21 GELTEN IM GLEICHEN UMFANG ZUGUNSTEN DER ORGANE, GESETZLICHEN VERTRETER, ANGESTELLTEN UND SONSTIGEN ERFÜLLUNGSGEHILFEN DES ANBIETERS.

22. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT.

Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der geltenden Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden abschließend in Hamburg durch ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den Regeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) gelöst. Ungeachtet des Vorstehenden ist es dem Anbieter – nach seinem alleinigen Ermessen – jederzeit möglich, vor einem ordentlichen Gericht in Hamburg die Zahlung des Preises einzuklagen.

23. ABTRETUNG / PFLICHTEN DES ENDNUTZERS. Sofern nicht in diesem Vertrag anderweitig geregelt, darf keine der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre aus diesem Vertrag entstehenden Rechte oder Pflichten in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an eine andere Person abtreten. Ungeachtet des Vorstehenden (i) kann der Anbieter den gesamten Vertrag oder Teile desselben an ein Verbundenes Unternehmen abtreten, wobei der Anbieter alleine für die Erfüllung dieses Vertrags durch das Verbundene Unternehmen haftet; (ii) hat der Anbieter das Recht, aus diesem Vertrag entstehende Forderungen zu Finanzierungszwecken an Verbundene Unternehmen oder Drittparteien abzutreten. Sollte der Kunde den Vertrag abtreten (wozu das Einverständnis des Anbieters nötig ist) oder sollte er nicht der Endnutzer sein, gewährleistet der Kunde hiermit, dass (a) die Bedingungen dieses Vertrags Teil des Vertrags mit dem Endnutzer/Abtretungsempfänger sind; und dass (b) der Kunde allein für die Erfüllung dieses Vertrags durch den Endnutzer/Abtretungsempfänger haftet. Der Kunde unterstützt den Anbieter außerdem mit allen angemessenen Maßnahmen, die dem Anbieter zur Wahrung seiner Rechte unter diesem Vertrag als erforderlich erscheinen.

24. ÄNDERUNG, VERZICHTSERKLÄRUNG, SALVATORISCHE KLAUSEL, FORTBESTAND. Dieser Vertrag, einschließlich dieses

Abschnitts 24, kann nur in schriftlicher Form mit den Unterschriften beider Parteien geändert werden. Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrags bedeutet keinen Verzicht auf die betreffende Bestimmung oder auf das Recht einer der Parteien auf die spätere Geltendmachung jeder einzelnen Bestimmung. In dem Fall, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrags oder deren Anwendung von einem zuständigen Gericht als illegal, nichtig oder nicht vollstreckbar erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Ausmaß gültig und wirksam, und die Anwendung der betreffenden Bestimmung auf andere Personen oder Umstände wird in einer Weise ausgelegt, die die Interessen beider Parteien angemessen vertritt. Des Weiteren einigen sich die Parteien darauf, die nichtige oder nicht vollstreckbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Zwecken der nichtigen oder nicht vollstreckbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Diejenigen Bestimmungen dieses Vertrags, die von ihrem Wesen her dazu vorgesehen sind, über dessen Laufzeit hinaus Bestand zu haben, gelten auch nach Ablauf des Vertrags in vollem Umfang. Dies gilt insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Abschnitt 4 (Eigentumsvorbehalt), Abschnitt 11 (Geheimhaltung) und Abschnitt 25 (Verantwortung für das Löschen von Patientengesundheitsinformationen), die für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablauf dieses Vertrags Fortbestand haben

25. VERANTWORTUNG FÜR DAS LÖSCHEN VON PATIENTENGESUNDHEITSINFORMATIONEN.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dafür zu sorgen, dass bei der Außerbetriebnahme von Geräten sämtliche vertraulichen und persönlichen Informationen, einschließlich geschützter Gesundheitsinformationen gemäß der Definitionen in § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderen anwendbaren Gesetzen zum Schutz von Daten und Privatsphäre, vollständig von den Geräten gelöscht werden, bevor diese die Räumlichkeiten des Kunden verlassen. Der Kunde hält den Anbieter schad- und klaglos für jegliche Ansprüche, Verfahren, Klagen, Bußgelder, Verluste, Kosten und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung durch den Kunden entstehen oder damit zusammenhängen, und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Anbieter in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

26. GESAMTVEREINBARUNG UND ENTGEGENSTEHENDE BESTIMMUNGEN.

Jede der Parteien akzeptiert und erklärt sich damit einverstanden, dass Erklärungen, Darstellungen, Gewährleistungen oder Ansichten (unabhängig davon, ob diese fahrlässig oder unbedarft getätigt werden) von Personen (unabhängig davon, ob es sich um eine Partei dieses Vertrags oder eine außenstehende Person handelt) keine Basis für den Abschluss dieses Vertrags sowie die darin bezeichneten Dokumente bilden, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Dieser Vertrag sowie die darin bezeichneten Dokumente umfassen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Kein Bestandteil dieses Vertrags begrenzt jedoch die Haftung für Betrug oder schließt diese aus.

Anhang C: SERVICELEISTUNGS-ANLAGE ZU DEN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ELEKTA

1. ANWENDBARKEIT DIESER ANLAGE. Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen in Anhang B gelten die in diesem Anhang enthaltenen Bedingungen für Serviceleistungen.

2. DEFINITIONEN. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Betroffene Person“: die Person, auf die sich die personenbezogenen Krankenhausdaten beziehen.

„Personenbezogene Krankenhausdaten“: alle Angaben in Zusammenhang mit einer identifizierten oder identifizierbaren Person, u. a. sensible personenbezogene Daten und Daten in Bezug auf die Gesundheit der betroffenen Person. Zur Vermeidung von Missverständnissen umfassen diese u. a. personenbezogene Daten in Bezug auf das Personal des Endnutzers sowie die Patienten des Endnutzers.

„Preis“: die Servicegebühr und der Preis für die Ersatzteile, die für die Wartung des auf dem Deckblatt angegebenen Produktes erforderlich sind.

„Lieferumfang“: der Lieferumfang, der dem Deckblatt als Anhang beigefügt wurde und die Dienstleistungen beschreibt, die vom Lieferanten bereitgestellt werden.

„Leistungszeitraum“: die anfängliche Laufzeit dieses Vertrages, wie auf dem Deckblatt angegeben.

„Unterauftragsverarbeiter“: alle Datenverarbeiter, die vom Lieferanten mit der Verarbeitung der personenbezogenen Krankenhausdaten beauftragt werden..

3. DIENSTLEISTUNGEN. Vorbehaltlich der in diesem Vertrag dargelegten Geschäftsbedingungen und der Zahlung der Servicegebühr hat der Lieferant dem Kunden die im Lieferumfang angegebenen Dienstleistungen zu erbringen.

4. AUSSCHLUSS VON DIENSTLEISTUNGEN. Nicht zu den Dienstleistungen gehören u. a. Arbeitsleistungen und Ersatzteile, die aufgrund von Unfällen, Missbrauch, Nachlässigkeit, unsachgemäßer Bedienung, Überspannung oder Ausfall der Stromversorgung, Klimaanlage, Feuchteregelung, ungewöhnlichen physikalischen oder elektrischen Belastungen, extremen Betriebsbedingungen oder unangemessenen Betriebsverfahren erforderlich sind. Die folgenden Punkte sind besonders vom Geltungsbereich dieses Vertrages ausgeschlossen: (a) Betriebsmittel, Verbrauchsmaterialien oder Zubehör, die/das nicht vom Lieferanten bereitgestellt wird; (b) die Lackierung oder Nachbearbeitung der Hardware oder die Lieferung von Materialien für diesen Zweck; (c) elektrische Arbeiten außerhalb der Produkte; (d) Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich im Lieferumfang aufgeführt sind; oder (e) Dienstleistungen für die Hardware und/oder Software, die von einer Person verändert, ergänzt, verlegt, installiert, neu installiert oder nicht ordnungsgemäß gewartet wurde, welche kein Mitarbeiter oder autorisierter Vertreter des Lieferanten ist. Muss der Lieferant Produkte, die aufgrund ihrer Größe physikalische Änderungen am Standort erfordern, entfernen, um sie zu reparieren oder auszutauschen, übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für alle Kosten und Ausgaben, die mit der Bewegung der Produkte in Zusammenhang stehen.

5. NEUE SOFTWARE-PRODUKTE. Neue Software-Produkte sind nicht in den Dienstleistungen enthalten und werden dem Kunden vom Lieferanten zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen und zu anderen Bedingungen angeboten, wie sie für den Lieferanten vertretbar sind.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN. Die Zahlung der Preise erfolgt nach den Bestimmungen der Zahlungsbedingungen.

7. ZUGANG. Der Kunde hat dem Lieferanten unverzüglich Zugang zum Standort und zu allen Einrichtungen, den Produkten, Leistungs- und Wartungsberichten, Supervisor-Sicherungsrechten oder Zugriff auf Ferndiagnosen zu gewähren, um auf die Produkte zugreifen und Informationen, Unterstützung und Materialien bereitstellen zu können, die der Lieferant gelegentlich benötigt, um eine korrekte und zeitnahe Ausführung der Dienstleistungen zu ermöglichen. Der Kunde muss alle entsprechenden Lizenzen und/oder Genehmigungen rechtzeitig beschaffen, damit der Lieferant die Dienstleistungen erbringen kann. Der Kunde ist für die Einhaltung aller **Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für die jeweiligen Dienstleistungen verantwortlich.**

8. SERVICEGARANTIE. Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen auf eine kompetente und professionelle Weise sowie mit Sorgfalt und Kompetenz ausgeführt werden. Ersatzteile, die außerhalb der Originalgarantie des Lieferanten installiert werden, unterliegen nur einer 90-tägigen Gewährleistung. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Ersatzteile durch neue oder veränderte Teile zu ersetzen, die im Wesentlichen die gleiche Qualität wie die Originalteile aufweisen. **DIE IN DIESEM ABSCHNITT BEREITGESTELLTE GARANTIE ERSETZT ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN IN VERBINDUNG MIT DEN DIENSTLEISTUNGEN. ALLE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN BEZÜGLICH DER DIENSTLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, WERDEN HIERMIT IN DEM NACH DEN GELTENDEN GESETZEN ZULÄSSIGEN UMFANG AUSGESCHLOSSEN.**

9. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG UND AUTOMATISCHE VERLÄNGERUNG. Der Lieferant erbringt während des Leistungszeitraums Dienstleistungen für die Produkte. Nach Ende des Leistungszeitraums erbringt der Lieferant auf jährlicher Basis weiterhin Dienstleistungen für den Kunden. Diese setzen jedoch eine Vorauszahlung der Servicegebühr voraus. Die Pflicht des Lieferanten, Dienstleistungen zu erbringen, und die Pflicht des Kunden, die Servicegebühren zu zahlen, werden automatisch am Erneuerungstag in Verbindung mit der Annahme des jeweiligen Produktes/der jeweiligen Produkte verlängert und bleiben so lange gültig, bis diese Pflicht von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird. Diese Kündigung muss mindestens dreißig (30) Tage vor dem Erneuerungsdatum erfolgen, an dem die Dienstleistungen automatisch verlängert werden.

10. EIGENTUMSHINWEISE. Der Kunde darf die Produkte nicht zurückentwickeln. Sollte der Kunde an einer Rückentwicklung beteiligt sein, verfallen unverzüglich sämtliche Garantien, die durch den Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages gewährt werden. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Schäden an den Produkten und alle direkten und/oder indirekten Konsequenzen, die sich daraus ergeben.

11. Der Lieferant ist berechtigt, Drittparteien mit der Ausführung der Dienstleistungen zu beauftragen.

12. VORSCHRIFTENEINHALTUNG. Der Kunde versichert, dass er die Dienstleistungen zu seinem eigenen Nutzen oder zum Nutzen des Endnutzers entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages erwirbt. Der Kunde hat auf eigene Kosten alle Lizenzen und Dokumente zu beschaffen, die für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlich sind. Darf er entsprechende Lizenzen und Dokumente nicht erwerben, ist er nicht berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz geltend zu machen. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für eine nicht erfolgte oder verspätete Ausführung im Rahmen dieses Vertrages, wenn (i) eine Änderung der geltenden Gesetze und Vorschriften erfolgt ist oder (ii) eine Lizenz von einer zuständigen Behörde nicht oder verspätet ausgestellt wird.

13. NUTZUNG DURCH DEN KUNDEN UND PFLICHTEN DES KUNDEN.

Der Kunde hat: (a) ordnungsgemäße Umgebungsbedingungen am Standort aufrecht zu erhalten, Routinewartungen durchzuführen oder dafür zu sorgen, dass diese durchgeführt werden, sowie angemessene Standards der Qualitätskontrolle, Betriebsabläufe, Verfahren, Sicherheitstests und Inspektionen der Produkte aufrechterhalten werden; (b) dafür zu sorgen, dass die Produkte keinem Missbrauch oder ungewöhnlicher Belastung, extremen Betriebsbedingungen oder einer unsachgemäßen Bedienung ausgesetzt werden; (c) nicht zu versuchen, die Produkte zu reparieren oder die Reparatur auf eine andere Person zu übertragen; (d) den Lieferanten unverzüglich über Defekte, Ausfälle oder Fehler in Kenntnis zu setzen, die während der Laufzeit dieses Vertrages auftreten; und (e) sich an die Dokumentation des Lieferanten zu den Produkten zu halten, die von Zeit zu Zeit aktualisiert wird.

14. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. IM RAHMEN DER GELTENDEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN IST DIE GESAMTHAFTUNG DES LIEFERANTEN (UND SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN) IM RAHMEN DIESES VERTRAGES, UNABHÄNGIG VON DER ART DER FORDERUNG, AUF DEN BETRAG BESCHRÄNKT, DEN DER KUNDE DEM LIEFERANTEN FÜR DIE/DAS DER FORDERUNG ZUGRUNDELIEGENDE LEISTUNG/PRODUKT GEZAHLT HAT. SOFERN IN DIESE VEREINBARUNG NICHT ANDERS FESTGELEGT, HAFTET WEDER DER KUNDE NOCH DER LIEFERANT (BZW. DAS ENTSPRECHENDE VERBUNDENE UNTERNEHMEN) GEGENÜBER DER ANDEREN PARTEI FÜR JEGLICHE MITTELBARE, KONKRETE, VERSCHÄRFTE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE ODER FOLGESCHÄDEN ODER FÜR VERLORENE GEWINNE, ERTRÄGE, ZEIT, GESCHÄFTE ODER DATEN, WEDER AUF DER GRUNDLAGE EINES RECHTLICHEN KLAGERECHTS NOCH BEI KLAGEN WEGEN UNERLAUBTER HANDLUNG, GARANTIEVERLETZUNG, PRODUKTHAFTUNG, VERLETZUNG DER RECHTSPFLICHT, DES BILLIGKEITSRECHTS ODER SONSTIGER RECHTE. DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND DER AUSSCHLUSS VON SCHADENSERSATZ GELTEN AUCH DANN, WENN DER EINGESCHRÄNKTE RECHTSBEHELFE SEINEN MASSGEBLICHEN ZWECK NICHT ERFÜLLT HAT. Der Kunde willigt ein, dass: (i) der Preis für die Dienstleistungen auf den Haftungsbeschränkungen basiert, die in diesem Abschnitt 14 dargelegt sind; (ii) dieser Vertrag einschließlich aller Einschränkungen vollständig ausgehandelt wurde; und (iii) der Lieferant keine Geschäfte dieser Art ohne eine solche Beschränkung abschließen würde und es im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Abschnitts 14 angemessen ist, dass der

Lieferant eine Beschränkung seiner Haftung gegenüber dem Kunden anstrebt.

15. UNTERAUFTRAGSVERGABE. Der Lieferant ist berechtigt, seine Pflichten gemäß diesem Vertrag frei per Unterauftrag abzutreten.

16. FORTBESTAND. Die Bedingungen dieses Vertrages, die aufgrund ihrer Natur über die Beendigung des Vertrages fortbestehen sollen, bleiben auch nach dessen Ablauf vollständig in Kraft. Dies gilt insbesondere ohne Beschränkung für Abschnitt 17 (Verantwortung für die Entfernung von Gesundheitsdaten von Patienten). Diese Abschnitte bleiben für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablauf dieses Vertrages in Kraft.

17. DATENSCHUTZ. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Krankenhausdaten als Datenverarbeiter muss der Lieferant alle angemessenen Anweisungen des Kunden oder Endnutzers in Bezug auf diese Daten beachten. Bei der Erbringung der Dienstleistungen kann der Lieferant personenbezogenen Krankenhausdaten an eine juristische Person der Elekta Group übertragen, wenn dies für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlich ist. Ein solches Unternehmen der Elekta Group kann sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Krankenhausdaten von Elekta übertragen werden können, wie in diesem Abschnitt 17 dargelegt. Bei der Erbringung der Dienstleistungen kann der Lieferant die personenbezogenen Krankenhausdaten an einen Unterauftragsverarbeiter übertragen, wenn dies für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlich ist. Ein solcher Unterauftragsverarbeiter kann sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Krankenhausdaten vom Lieferanten übertragen werden können, wie in diesem Abschnitt 17 dargelegt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die personenbezogenen Krankenhausdaten überall dort, wo es möglich ist, und ohne den Lieferanten bei der Erbringung der Dienstleistungen einzuschränken, anonymisiert werden, bevor sie dem Lieferanten übermittelt werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten, die dem Lieferanten übermittelt werden, überall dort, wo es möglich ist, und ohne den Lieferanten bei der Erbringung der Dienstleistungen einzuschränken, auf die Daten beschränkt werden, die zur Erbringung der Dienstleistungen unbedingt notwendig sind. Der Kunde versichert und garantiert dem Lieferanten, dass (a) alle anwendbaren Datenschutz- und Datensicherheitsgesetze während der Ausführung der Dienstleistungen stets eingehalten werden; (b) er das Recht hat, die personenbezogenen Krankenhausdaten an den Lieferanten zu übertragen und der Lieferant diese, wie in diesem Vertrag dargelegt, verarbeiten und weiterübermitteln kann; und (c) er alle Verpflichtungen in Bezug auf die betroffene Person erfüllt hat, u. a. hinsichtlich der Einholung der ausdrücklichen Zustimmung, sofern diese erforderlich ist. Sollte der Endnutzer nicht der Kunde sein, versichert der Kunde, dass der Endnutzer genauso wie der Kunde an die Bestimmungen dieses Abschnitts gebunden ist. Der Kunde hat den Lieferanten schadlos gegen alle Verluste, Kosten, Haftungen, Strafen, Sanktionen, Geldbußen und Ansprüche zu halten, sollte der Kunde diesem Abschnitt nicht nachkommen.

Anhang D: AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG (AVV)

ABSCHNITT 1 BEGRIFFE

1. HINTERGRUND UND ZIEL. Im Rahmen des Vertrags erhält der Lieferant Zugang zu personenbezogenen Daten, für die der Kunde der Verantwortliche ist, und verarbeitet diese. Das bedeutet, dass der Lieferant gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen ein Auftragsverarbeiter ist. Das Ziel dieses AVV besteht darin, die Anforderungen der Datenschutzgesetze hinsichtlich einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden zu erfüllen.

2. DEFINITIONEN. Sofern nicht anders definiert, haben die in diesem AVV verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den Datenschutzgesetzen:

„**Verantwortlicher**“ bezeichnet jeden, der allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

„**Datenschutzgesetze**“ bezeichnet alle Gesetze und Vorschriften, die im Rahmen des Vertrags für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- a) Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und alle geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der DSGVO.
- b) Großbritannien/Nordirland: Data Protection Act 2018.
- c) Argentinien: Die argentinischen Datenschutzgrundsätze, wie im Gesetz 25 326 zum Schutz personenbezogener Daten von Argentinien definiert.
- d) Australien: Die australischen Datenschutzgrundsätze, wie im Australian Privacy Act 1988 (CtH) definiert.
- e) Brasilien: „LGPD“ oder die brasilianische Datenschutz-Grundverordnung, Gesetz Nr. 13.709/2018.
- f) Kalifornien: California Consumer Privacy Act (CCPA).
- g) Kanada: Federal Personal Information Protection and Electronic Documents Act (PIPEDA).
- h) Chile: Chilenisches Gesetz 19.628 über den Schutz des Privatlebens.
- i) Kolumbien: Kolumbianisches Gesetz 1581 von 2012 und Verordnung 1074 von 2015.
- j) Mexiko: Mexikanisches Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, die von privaten Parteien gespeichert werden.

k) Japan: Japanisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten und relevante Richtlinien, die von der japanischen Kommission zum Schutz personenbezogener Daten herausgegeben wurden.

l) Südkorea: Koreanisches Datenschutzgesetz und Gesetz über die Nutzung des Informations- und Kommunikationsnetzwerks und den Schutz von Informationen

„**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet jeden, der personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

„**Auftragsverarbeitungsvertrag**“ bezeichnet diesen Auftragsverarbeitungsvertrag;

„**personenbezogene Daten**“ bezeichnet alle Informationen, die direkt oder indirekt eine lebende natürliche Person im Sinne des Datenschutzrechts identifizieren können;

„**Verarbeiten**“, „**Verarbeitung**“ bezeichnet jeden Vorgang oder jede Reihe von Vorgängen, die in Bezug auf personenbezogene Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob diese mit automatisierten Mitteln durchgeführt werden, z. B. Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abruf, Erfassung, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung von Informationen, Abgleich oder Kombination, Sperrung, Löschung oder Vernichtung;

„**Unterauftragsverarbeiter**“ bezeichnet einen Unterauftragnehmer, der vom Lieferanten beauftragt wird. Der Unterauftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Namen des Kunden in Übereinstimmung mit der Verpflichtung des Unterauftragsverarbeiters, seine Dienstleistungen für den Lieferanten zu erbringen.

3. VERPFLICHTUNGEN UND ANWEISUNGEN. Der Lieferant verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten, auf die er im Rahmen des Vertrags im Namen des Kunden Zugriff hat, zum Zweck der Erfüllung des Vertrags zu verarbeiten. Der Lieferant verpflichtet sich ferner:

- a) die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen anderen dokumentierten Anweisungen des Kunden zu verarbeiten. Der Lieferant kann jedoch ohne Weisung Daten verarbeiten, deren Verarbeitung nach geltenden Gesetzen erforderlich ist, muss den Kunden jedoch vor der Verarbeitung über dieses Erfordernis informieren, sofern es dem Lieferanten nicht untersagt ist, diese Daten in Übereinstimmung mit diesen geltenden Gesetzen zur Verfügung zu stellen;
- b) sicherzustellen, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) alle angemessenen technischen, physischen, administrativen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu

gewährleisten, wie es gemäß den Datenschutzgesetzen erforderlich ist;

d) den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung durch geeignete technische, physische, administrative und organisatorische Maßnahmen zu unterstützen, soweit dies möglich ist, um die Verpflichtung des Kunden zu erfüllen, auf Anfragen von betroffenen Personen, die ihre in den Datenschutzgesetzen festgelegten Rechte ausüben, zu reagieren und diese zu erfüllen;

e) den Kunden bei der Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen, den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und die Teilnahme an vorherigen Beratungen mit der Aufsichtsbehörde zu unterstützen, und zwar stets unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Lieferanten zur Verfügung stehenden Informationen, und

f) den Kunden unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Sicherheitszwischenfall) zu informieren, damit der Kunde seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zur Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und/oder der betroffenen Personen in bestimmten Fällen nachkommen kann. Der Lieferant stellt auf Anfrage des Kunden alle sonstigen Informationen zur Verfügung, die der Kunde vernünftigerweise verlangt, um den Kunden bei der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze und/oder bei Anfragen der Aufsichtsbehörde zu unterstützen.

4. AUDIT. Der Lieferant gewährt dem Kunden Zugang zu angemessenen Informationen, die zum Nachweis der Einhaltung der in dieser AVV dargelegten Verpflichtungen erforderlich sind. Der Kunde hat den Lieferanten mindestens sechzig (60) Kalendertage vor einem Audit schriftlich zu informieren. Die Audits werden während der regulären Arbeitszeiten des Lieferanten durchgeführt. Der Lieferant unterstützt und beteiligt sich an Audits, einschließlich Inspektionen, die vom Kunden oder einer staatlichen Behörde oder von einem durch den Kunden autorisierten Dritten durchgeführt werden. Bedient sich der Kunde zur Durchführung des Audits eines Dritten, so darf dieser Dritte kein Wettbewerber des Lieferanten sein und hat sich zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Geschäftsinformationen des Lieferanten zu verpflichten. Der Lieferant informiert und berät sich unverzüglich mit dem Kunden, falls eine Aufsichtsbehörde Maßnahmen in Bezug auf den Lieferanten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrages oder dieser AVV einleitet oder ergreift.

5. BEAUFTRAGUNG VON UNTERAUFTRAGSVERARBEITERN. Der Lieferant wird vom Kunden allgemein ermächtigt, zur Unterstützung der Erfüllung dieses Vertrages sonstige Unternehmen als

Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen, die im gemeinschaftlichen Eigentum und unter der Beherrschung der Muttergesellschaft des Lieferanten, Elekta AB, stehen („**verbundene Unternehmen**“).

Der Kunde erteilt dem Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen die allgemeine Befugnis, die folgenden Arten von Unterauftragsverarbeitern zur Unterstützung der Erfüllung des Vertrags zu ernennen: Cloud-, Software-Engineering- und andere Unternehmen und Partner des Lieferanten und seiner verbundenen Unternehmen, die Informationstechnologie- und Sicherheitsberatungs- und -Supportdienste anbieten; fremde Rechenzentrumsbetreiber und Anbieter von ausgelagerten technischen Supportleistungen.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses des AVV eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in Abschnitt 2 aufgeführt. Der Lieferant wird den Kunden jedoch über alle Pläne bezüglich der Beauftragung neuer Unterauftragsverarbeiter oder des Austauschs von Unterauftragsverarbeitern informieren, so dass der Kunde die Möglichkeit hat, solchen Änderungen zu widersprechen.

Der Lieferant und der Unterauftragsverarbeiter schließen für den Fall, dass der Lieferant einen Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden beauftragt, einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag ab, der dem Unterauftragsverarbeiter die gleichen Verpflichtungen auferlegt, wie sie in diesem AVV festgelegt sind. Für den Fall, dass der Lieferant einen Unterauftragsverarbeiter außerhalb des Landes, in dem der Kunde seinen Sitz hat, beauftragt, ist die rechtliche Grundlage für die Übermittlung in ein Drittland sicherzustellen, z.B. durch Abschluss eines entsprechenden Datenübermittlungsvertrags. Der Lieferant wird hiermit bevollmächtigt und beauftragt, in einem solchen Fall einen Datenübermittlungsvertrag im Namen des Kunden abzuschließen. Der Lieferant haftet für den Unterauftragsverarbeiter in jeder Hinsicht wie für sich selbst.

6. VERPFLICHTUNG ZUR LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN. Personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Erfüllung des ursprünglichen Zwecks der Verarbeitung erforderlich ist.

Wenn eine Anwendung dem Kunden die Migration personenbezogener Daten ermöglicht, die sich in der Anwendung befinden, und der Kunde zustimmt, alle personenbezogenen Daten vor der Kündigung des Vertrags zu migrieren, wird der Lieferant angemessene wirtschaftliche Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden die Nutzung der Migrationsfunktion bis zum Ablauf dieses Vertrags zu ermöglichen. Wird der Vertrag aufgrund einer Verletzung durch den Kunden fristlos gekündigt, wird sich der Lieferant im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, dem Kunden die Nutzung der Migrationsfunktion in den 10 Tagen nach dieser Kündigung zu ermöglichen.

Bei Anwendungen, für die dem Kunden keine Migrationsfunktion zur eigenständigen Nutzung zur Verfügung steht, werden der Kunde und der Lieferant zusammenarbeiten, um alle personenbezogenen Daten nach Ablauf oder Kündigung dieses Vertrages zu Archivierungszwecken an den Kunden zu übermitteln.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, personenbezogene Daten des Kunden nach Ablauf dieses Vertrages zu speichern. Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens 30 Tage nach Ablauf dieses Vertrages alle

personenbezogenen Daten wirksam zu löschen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „wirksam löschen“, dass die Daten in Übereinstimmung mit den Best-Practice-Branchenstandards gelöscht werden, so dass die personenbezogenen Daten mit keiner bekannten Technologie rekonstruiert werden können.

Ohne Einschränkung des Vorgenannten wird der Lieferant zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses AVV personenbezogene Daten in dem vom Kunden geforderten Umfang wirksam löschen.

Die Verpflichtung zur Löschung personenbezogener Daten bezieht sich nicht auf Fälle, in denen die Speicherung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgesetze erforderlich ist, um die Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Vertrag zu erfüllen, oder wenn der Lieferant durch sonstige geltende Gesetze zur Aufbewahrung der Daten verpflichtet ist.

7. SCHADENERSATZ. Die Gesamthaftung des Lieferanten für seine Leistungen gemäß diesem AVV beschränkt sich auf den Preis, den der Kunde gemäß diesem Vertrag in den zwölf (12) Monaten unmittelbar vor dem Anspruch, der die Haftung begründet hat, bezahlt hat. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass Bußgelder gegen die Partei verhängt werden, die ihre Verpflichtungen verletzt, und daher keine Partei die Bußgelder der anderen Partei übernehmen wird.

8. VERGÜTUNG. Die Parteien vereinbaren, dass die Vergütung des Lieferanten im Rahmen des Vertrags keine Vergütung für die Maßnahmen und Aktivitäten des Lieferanten umfasst, die zur Erfüllung des AVV erforderlich sind. Der Lieferant hat Anspruch auf Vergütung nach Zeit- und Materialaufwand für alle Arbeiten und nachgewiesenen Kosten der zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der AVV durchgeführten Maßnahmen und Aktivitäten.

9. VERLETZUNG. Falls der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem AVV verletzt, ist er verpflichtet, die Verletzung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Benachrichtigung über die Verletzung oder innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Frist zu beheben.

10. LAUFZEIT. Der AVV tritt mit Beginn dieses Vertrages in Kraft und bleibt für die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Auftrag des Kunden in Kraft. Bei Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags wird der Lieferant, basierend auf den Anweisungen des Kunden, alle personenbezogenen Daten löschen oder dem Kunden in einer für den Kunden akzeptablen Weise zurückgeben und bestehende Kopien löschen, es sei denn, die Speicherung personenbezogener Daten ist gemäß geltendem Recht erforderlich oder anderweitig in Übereinstimmung mit diesem AVV zulässig.

11. WIDERSPRÜCHLICHKEITEN. Dieser AVV stellt die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft der Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses AVV. Ungeachtet des Vorstehenden gelten für US-Kunden die Bedingungen dieser AVV zusätzlich zu denen des Business Associate Agreements, und im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem AVV und dem Business Associate Agreement haben die Bedingungen dieses AVV Vorrang.

ABSCHNITT 2: ANWEISUNGEN ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten kann je nach Produkten, Softwareanwendungen und/oder Dienstleistungen, die vom Lieferanten erworben oder lizenziert wurden, wie folgt variieren:

1. ZWECK DER VERARBEITUNG

Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden in dem Umfang, in dem dies zur Erfüllung der Vereinbarung mit dem Kunden, zur Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Produkte und Dienstleistungen (d. h. zur Bewertung der Gebrauchstauglichkeit) oder entsprechend einer -anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten erforderlich ist..

In Bezug auf Elekta Axis- und Elekta Cloud-basierte Software gilt außerdem Folgendes:

a) Kaiku Health:

Der Lieferant bietet dem Kunden einen Cloud-basierten Service für die digitale Patientenüberwachung und das digitale Patientenmanagement, die von Patienten und Personal des Kunden verwendet werden. Die Patienten können über ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden anhand vordefinierter Metriken (patientenberichtete Daten) wie Symptome oder Lebensqualität berichten, Erinnerungen, Mitteilungen und Anweisungen in Bezug auf die Berichterstattung über die vordefinierten Metriken erhalten und auf Patientenmaterialien zugreifen, die vom Krankenhaus oder relevanten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Medizinische Fachkräfte können Patienten vordefinierten und individualisierten Patientenüberwachungs- und -managementmodulen zuordnen, Patientenmetriken (z. B. Lebensqualitätsmetriken und Symptome) empfangen, eingeben und anzeigen sowie Dashboards zu einzelnen Patienten und Patientenpopulationen mit vordefinierten Metriken aufrufen.

b) MOSAIQ® Oncology Analytics (auf Elekta Axis):

Der Lieferant stellt MOSAIQ Oncology Analytics zur Verfügung, eine cloudbasierte Lösung, die vom Lieferanten über die Microsoft Azure-Plattform gehostet wird.

Der Lieferant kann auch personenbezogene Daten verarbeiten, um den Kunden beim Einrichten/Konfigurieren von benutzerdefinierten Berichten durch Extrahieren von Daten (einschließlich personenbezogener Daten) aus dem/den MOSAIQ-System(en) des Kunden und sonstigen Systemen anzuleiten und zu unterstützen. Der Zweck für den Kunden besteht darin, den klinischen Betriebsablauf zu optimieren und Trends, Ineffizienzen, Ressourcennutzung zu identifizieren, Ergebnisse zu analysieren und potenzielle Kosteneinsparungen zu erzielen.

c) MOSAIQ SmartClinic (auf Elekta Axis):

MOSAIQ SmartClinic bietet mobilen Zugriff auf eine Reihe von MOSAIQ-Funktionen und eine Patientensynopse. Der Lieferant stellt dem Kunden für MOSAIQ SmartClinic in der Elekta Cloud

eine cloudbasierte Lösung zur Verfügung, die vom Lieferanten auf der Microsoft Azure-Plattform gehostet wird.

Zusätzlich zur Mobilität sind auch „intelligente“ Funktionen integriert, die eine einfachere Visualisierung, Navigation, Automatisierung und Mitteilung von Aktivitäten ermöglichen, die für die Verwaltung der Patientenversorgung erforderlich sind.

d) ProKnow (auf Elekta Axis):

Der Lieferant stellt dem Kunden ein cloudbasiertes RT-PACS (Radiation Therapy Picture/Patient Archiving and Communication System) zur Verfügung, das vom Lieferanten über die Microsoft Azure-Plattform gehostet wird. ProKnow ist in der Lage, Patientendaten zu archivieren, Informationen zur Behandlungsplanung zu verwalten und große Kohortenanalysen durchzuführen, wobei der Schwerpunkt auf den für Patienten in der Radioonkologie spezifischen Daten und Bildern liegt.

In Bezug auf die Auftragsabwicklung und die Remote-Dienste gilt Folgendes:

e) Auftragsabwicklung und Vor-Ort-Services:

Der Lieferant kann sich an dem Standort des Kunden aufhalten, um Dienstleistungen zur Auftragsabwicklung wie unter anderem Standortplanung, Installation, Deinstallation von Elekta-Produkten und/oder Erbringung von Wartungs- und Supportleistungen vor Ort zu erbringen. Der Kunde wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Falls der Lieferant mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, gelten die Bedingungen dieses AVV.

f) IntelliMax:

Der Lieferant bietet dem Kunden einen Fernzugriff über Elekta-IntelliMax mit der Möglichkeit, Dateien zu übertragen, um technischen Support und vorausschauende Instandhaltung von Elekta-Produkten zu leisten. Der Lieferant verarbeitet keine personenbezogenen Gesundheitsinformationen oder personenbezogenen Daten aktiv (Zugriff, Ansicht, Speicherung usw.), es sei denn, der Kunde zeigt sie während der Sitzung auf dem Endprodukt an oder übermittelt sie an den Lieferanten. Falls der Lieferant mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, gelten die Bedingungen dieses AVV.

2. KATEGORIEN VON VERARBEITUNGSTÄTIGKITTEN

Die Verarbeitungstätigkeiten können Folgendes umfassen:

- a) Speicherung/Hosting personenbezogener Daten in proprietärer Berichtsdatenbank (Elekta Axis auf Microsoft Azure)
- b) lokale und Fernunterstützung für die Betreuung und Wartung der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Geräte für Radiochirurgie und onkologische Strahlentherapie

- c) Verwaltung und Beantwortung von Anfragen von Kunden zu Dienstleistungen Dies kann Folgendes umfassen:
 - Eskalation von Serviceanfragen
 - Fehlersuche und Remote-Dienste für Geräte
 - Verwaltung der Reparatur, Aufarbeitung oder Entsorgung von Geräten oder defekten Komponenten außerhalb des Unternehmens

- d) Erbringung technischer Unterstützung für die entsprechenden Produkte

- e) Entwicklung und Implementierung von kundenspezifischen Bildgebungsprotokollen für den Kunden

- f) Erbringung von zusätzlichen oder erweiterten Dienstleistungen, die der Kunde abonniert hat

- g) Systemintegration, Datenmigration und Installationsarbeiten (CT, PACS etc.)

- h) Extraktion, Transformation und Laden personenbezogener Daten aus relevanten Systemen

- i) Kundendaten können den Zugriff auf Anwendungen, Audit-Protokollierungsinformationen, die Nutzung von Anwendungsfunktionen usw. umfassen.

- j) Ermöglichung von Berichten an Kunden

- k) Analyse der Patientendaten, um dem Kunden Analysen zur Verfügung zu stellen, wie in diesem Vertrag beschrieben.

- l) Export/Übertragung von personenbezogenen Daten aus einer Cloud-basierten Lösung zum Zwecke der Offline-Überprüfung oder -Archivierung. Dies wird in der Regel vom Kunden durchgeführt.

- m) Berechnen, Networking und Speicherung innerhalb einer Cloud-Umgebung.

- n) Produkt- und Serviceverbesserung, -erweiterung und -entwicklung.

- o) Bereitstellung von Remote-Service-Support und IT-Facility-Management (Überwachung und Unterstützung von Plattform und Anwendungen sowie Wartung von Geräten);

- p) Erbringung von Software-Engineering, Softwarewartung, Systemwartung, einschließlich der Verwaltung der Verfügbarkeit, Latenz, Skalierbarkeit und Effizienz der Services;

- q) Anonymisierung der verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Erbringung des Services gemäß der Leistungsbeschreibung (d. h. zum Training von Modellen der künstlichen Intelligenz) und zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Dienstes (d. h. zur Bewertung der Benutzerfreundlichkeit). Im Rahmen von Kaiku Health kann der Lieferant die anonymisierten Daten zur Weiterentwicklung des Services verwenden und anonymisierte

Daten an Dritte (z. B. seine Partner wie Life-Sciences-Unternehmen) zur Verwendung in der Forschung und Entwicklung sowie zur Marktüberwachung weitergeben. Der Lieferant ist für die Sicherstellung der Anonymität der anonymisierten Daten verantwortlich. Eine Beschreibung der angewandten Anonymisierungstechniken ist auf Anfrage erhältlich.

3. KATEGORIEN BETROFFENER PERSONEN

- Mitarbeiter des Kunden
- Mitarbeiter des Lieferanten oder Mitarbeiter des Unterauftragsverarbeiters des Lieferanten
- Patientendaten des Kunden

4. KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN

a) Bezüglich der Mitarbeiter des Kunden und der Mitarbeiter des Lieferanten kann der Lieferant personenbezogene Daten und Kontaktinformationen (z. B. E-Mail, Telefonnummer usw.) sowie Name und Ort der Einrichtung, in der eine Untersuchung durchgeführt wurde, und Namen der Mitarbeiter des Kunden, die eine Untersuchung durchführen, oder Protokolldateien und Eingaben, die der Mitarbeiter des Kunden/Lieferanten in die Services vorgenommen hat, verarbeiten.

b) In Bezug auf die Patienten des Kunden kann der Lieferant Folgendes verarbeiten:

- Informationen, die die betroffene Person dem Service zur Verfügung stellt (z. B. Formulare und Nachrichten)

- Daten, die Mitarbeiter des Kunden dem Service zur Verfügung stellen und die die Pflege, Überwachung oder Planung der Pflege der betroffenen Person betreffen.

- Daten, die der Kunde aus sonstigen Datenbanken erhalten hat und die die Pflege, Überwachung oder Planung der Pflege der betroffenen Person betreffen.

- personenbezogene Daten und Kontaktinformationen (d. h. E-Mail, Telefonnummer, Adresse, nächste Angehörige, Notfallkontakt, ethnische Zugehörigkeit, Religion)

- Soziale Informationen (Familienstand, Tabak-, Alkohol-, Drogenkonsum, etc.)

- Personenbezogene Daten, die sich auf die Gesundheit des Patienten beziehen. Dies kann Folgendes umfassen:

-- Gesundheitszustand des Patienten und Diagnosedaten

-- Parameter/Einstellungen des Geräts, insbesondere Gewicht, Körpergröße, Temperatur, Alter (in Jahren oder Geburtsdatum), Geschlecht, Herzfrequenz, Bildakquisitionsprotokoll,

Strahlendosis, Anzahl der Bilder, Untersuchungsergebnisse

-- Parameter und Beschreibung der Protokolle und Untersuchungsverfahren

-- Untersuchungs-/Serien-/Bildnummern oder andere Untersuchungswerte, die von einem System generiert und vom Gerät für jede Untersuchung zugewiesen wurden

-- Bilder der Anatomie eines Patienten

-- Behandlungsinformationen, einschließlich: Diagnosen, Laborwerte, Vitalwerte, Beurteilungen, Informationen zu Transaktionsdokumenten, Anordnungen, Termine, Qualitätscheckliste, Gebühren, Namen von Anbietern, Anbieter-IDs, Kontaktinformationen des Anbieters

Patientendaten können geschützte Gesundheitsinformationen gemäß US-Gesetzgebung und andere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Patientenversorgung umfassen. Gemäß der EU-DSGVO können diese Daten unter die Definition einer besonderen Kategorie personenbezogener Daten fallen. Informations Numéros d'examen/de série/d'image ou autres valeurs d'examen générées par un système et attribuées par l'équipement.

5. UNTERAUFTRAGSVERARBEITER UND ORTE, AN DENEN DIE UNTERVERARBEITUNG DURCHGEFÜHRT WIRD

Der Lieferant kann derzeit die folgenden Unterauftragsverarbeiter beauftragen, und der Kunde stimmt der Beauftragung dieser Unterauftragsverarbeiter durch den Lieferanten zur Durchführung der Verarbeitungstätigkeiten zu:

Elekta AB und seine verbundenen Unternehmen, einschließlich und ohne Einschränkung:

- Elekta Limited, Vereinigtes Königreich
- Elekta Inc, USA
- Elekta B.V., Niederlande
- Elekta Instrument AB, Schweden

Abhängig vom Standort des Kunden können weitere verbundene Unternehmen von Elekta Support vor Ort leisten (z.B. Sprachdienstleistungen, Wartung und Support der Lizenzsoftware, Entwicklung, Testen und Unterstützung von Anwendungen sowie die Betreuung des Kunden).

Microsoft
Parametric Technology UK Ltd

Salesforce
Servicemax
Dell Boomi
Hytec

6. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

Der Lieferant hat seine Verpflichtungen und Handlungen im Rahmen dieses AVV mit der gebotenen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen.

Der Lieferant setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, die geeignet sind, Schäden zu verhindern, die sich aus einer unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung, einem Verlust, einer Vernichtung, einer Beschädigung, einer Veränderung oder einer Offenlegung der personenbezogenen Daten ergeben können, und zwar unter Berücksichtigung der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass der Lieferant aufgrund der Art der Services die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Zeit zu Zeit aktualisieren kann, aber solche Aktualisierungen nicht zu einem geringeren Sicherheitsstandard führen dürfen als dem, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses AVV besteht.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden gemäß dem in diesem AVV festgelegten Verfahren für Verletzungen personenbezogener Daten zu informieren, wenn er von einer Nichtkonformität mit den oben genannten Sicherheitsanforderungen Kenntnis erlangt, sei es innerhalb seiner eigenen Organisation oder innerhalb der Organisation des Unterauftragnehmers.